

Richtlinie über die Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Horb am Neckar



I. Allgemeine Grundsätze

1. Gefördert werden können nur Vereine,
 - 1.1 die ihren Sitz im Stadtgebiet Horb a.N. haben,
 - 1.2 deren Haupttätigkeitsfeld im Stadtgebiet Horb a.N. liegt,
 - 1.3 die als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 1.4 die Mitglied in einem örtlichen oder überörtlichen Fachverband sind, soweit ein solcher besteht,
 - 1.5 die Eigenleistungen erbringen, welche in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und ihren anderen Möglichkeiten stehen,
 - 1.6 die andere Zuschussquellen ausgeschöpft haben,
 - 1.7 die eine tragbare Gesamtfinanzierung nachweisen,
 - 1.8 die eine gemeinsame Lösung (Mitbenutzung einer bereits vorhandenen Einrichtung eines anderen Vereins oder der Stadt) nicht schaffen können.

2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt besteht nicht. Die Fördermittel werden von der Stadt jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet.

3. Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins dienen, werden nicht gefördert.

4. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind je nach Art fristgerecht einzureichen. Anträge die zu spät eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Andere Einzelfallentscheidungen behält sich die Stadt vor.

6. Die Stadt kann die ordnungsgemäße Verwendung von bereitgestellten Mitteln nachprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung besteht ein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung von gewährten Förderbeträgen der letzten 10 Jahre.

II. Förderungsfähige Vereinsangelegenheiten

1. Gemeinsames

1.1 Überlassung städtischer Räumen an Vereine

Soweit die Stadt im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten städtische Räume an Vereine überlässt, ist hierüber ein Mietvertrag (mit Kündigungsklausel) abzuschließen. Den Mietwert trägt die Stadt. Von den Vereinen sind jedoch die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser u.a.m.) sowie die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten zu übernehmen. Wird ein Raum überwiegend von der Stadt

und nur in untergeordneter Weise von Vereinen genutzt, trägt die Stadt die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten. Die Bewirtschaftungskosten sind anteilig bzw. nach einheitlichen, pauschalierten Kostenanteilen zu tragen.

Die Stadt wirkt darauf hin, dass von ihr überlassene Räume möglichst von mehreren Vereinen gemeinsam genutzt werden können. An Mietkosten für die von Dritten an Vereine überlassenen Räume beteiligt sich die Stadt nicht.

1.2 Leistungen des städtischen Bauhofs an Vereine

Die Stadt gewährt den Vereinen technische Hilfeleistungen, insbesondere durch den städtischen Bauhof, soweit dies die eigene Aufgabenerfüllung zulässt, jedoch nur dann, wenn die Vereine dazu selbst technisch nicht in der Lage sind, und zwar nach folgender Maßgabe:

Bei Veranstaltungen, die aus Anlass eines sogenannten „runden“ Jubiläums (25-, 50-, 75-, 100-jähriges usw. Bestehen) begangen werden oder die eine gesamtstädtische Ausrichtung und Bedeutung haben (z.B. Sportfest, Sportjugendtag) oder die eine über das Stadtgebiet hinausgehende Bedeutung haben (z.B. Kreismusikfest, Gauliederfest, Ringtreffen der Narrenzünfte, Ritterspiele, Minirock-Festival) im Wert von höchstens 1.000,- €.

Der Leistungsumfang der Stadt wird im Einzelfall festgelegt. Veranstaltungen und Bauvorhaben von Vereinen, für die eine technische Hilfe der Stadt gewünscht wird, müssen spätestens bis zum 30. September des Vorjahres angemeldet werden. Dabei müssen der Umfang der erbetenen Hilfeleistung und deren voraussichtliche Kosten mitgeteilt werden. Die technische Hilfe des Bauhofs ist dazu konkret mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin anzufordern.

1.3 Jubiläumszuwendungen

Die Vereine erhalten aus Anlass ihres 50-, 75- oder 100-jährigen usw. Bestehens (sogenannte „runde“ Jubiläen, jeweils im 25-jährigen Rhythmus) auf Antrag eine Ehrengabe der Stadt.

Diese beträgt:

- bei 50 Jahren – 150,- €
- bei 75 Jahren – 175,- €
- bei 100 Jahren – 200,- €
- bei 125 Jahren – 225,- €
- ab 150 Jahren – 250,- €

Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine Jubiläumsveranstaltung durchführt und den Antrag bis zum 30. September des Vorjahres bei der Stadt Horb a. N. einreicht. Für Vereinsjubiläen ab 150 Jahren gilt der 25-jährige Rhythmus.

1.4 Neu-/Umbau und Sanierung vereinseigener Gebäude, Anlagen und Sportstätten

Horber Vereinen werden im Einzelfall als Freiwilligkeitsleistung Zuschüsse zum Bau/Umbau (werthaltige Sanierung) von vereinseigenen Gebäuden, Anlagen und Sportstätten unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Stadt Horb a. N. übernimmt für die Förderung die Regelungen des WLSB zur Sportstättenförderung. Die Stadt fördert daher nur vom WLSB bewilligte Baumaßnahmen, gem. den Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport (MKJS) Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung für die Zuteilung von Landesmitteln für Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), Kauf und Instandsetzung von Vereinssportanlagen.
- Der Zuschuss muss vor Beginn der Bau-/Umbauarbeiten beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) und der Stadtverwaltung beantragt werden. Nach Baubeginn sind eine Antragsstellung sowie eine Förderung nicht mehr möglich. Zur Antragsstellung bei der Stadtverwaltung genügen die Kopie des eingereichten WLSB-Antrages, sowie ein formloses Anschreiben. Die Stadtverwaltung wird bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern. Nach Genehmigung des WLSB kann mit den Bauarbeiten begonnen werden, sofern die Genehmigungen des WLSB der Stadt unverzüglich mitgeteilt wurden.
- Für Baumaßnahmen ab einer Zuschusshöhe von 5.000,- € ist ein Beratungsgespräch mit der Verwaltung zur Klärung des Bedarfs und der Angemessenheit der Kosten zwingend notwendig. Zuvor muss ein entsprechendes Beratungsgespräch des Vereins mit dem WLSB erfolgt sein.
- Maßgebend für die Zuschüsse sind die von der Gemeinde anerkannten Bau-/Umbaukosten. Dabei gelten als Obergrenze die in der jeweils gültigen Richtlinie des WLSB aufgeführten zuschussfähigen Baukosten.
- Die Vollfinanzierung muss nachgewiesen werden. In jedem Fall ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins erforderlich.
- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die der Ausübung der eigentlichen Vereinsarbeit unmittelbar dienen. Insbesondere Wirtschaftsräume sind von einer Förderung ausgenommen.
- Die Entscheidung über eine Förderung wird jeweils vom Gemeinderat getroffen.

Für die Ermittlung des Zuschusses gilt:

Regelfördersatz: 20 % der vom WLSB als zuschussfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal 10.000,- €.

Zuschläge: Für Vereine mit mind. 50 Mitgliedern bis 18 Jahre gibt es für je 50 angefangene jugendliche Mitglieder 1 Prozentpunkt zusätzlich bis zur maximalen Fördergrenze von 10.000,- €. Das Antrags- und das Bewilligungsverfahren des WLSB sind zwingend einzuhalten.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des genehmigten WLSB-Bescheides, aus dem die zuschussfähigen Kosten ersichtlich sind und welcher besagt, dass das Bau- / Sanierungsvorhaben beendet ist. Zusätzlich muss der Verein bei der Stadtverwaltung einen Kontoauszug mit dem eingegangenen Förderbetrag einreichen. Als Voraussetzung gilt, dass die Mittel durch den Gemeinderatsbeschluss im Haushalt enthalten sind.

Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse anteilmäßig unter Berücksichtigung einer 4%igen (bei Geräten einer 20%igen) jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, wenn:

- sie nicht zweckentsprechend verwendet werden,
- Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- die Sportstätten oder Geräte veräußert werden,
- der Verein aufgelöst wird (Vereinsauflösungen im Rahmen von Vereinsfusionen bleiben unberührt).

Über Anträge von Vereinen, die keine Zuschussmöglichkeiten nach der Richtlinie des WLSB haben, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden. Dazu werden von den anerkannten Kosten 10 %, jedoch maximal 10.000,00 €, ausbezahlt.

1.5 Hallenbenutzung

Für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen im Rahmen des dem Vereinszweck dienenden Übungsbetriebs und bei reinen Sportveranstaltungen der Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsichten) werden, ausgenommen die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser u.a.m.) sowie in beschränktem Umfang die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten aus dem laufenden Sportbetrieb, keine Benutzungsgebühren erhoben. Für die Hohenberghalle werden jedoch wie schon bisher Benutzungsgebühren für die Cafeteria und die Zuschauertribüne erhoben, wenn beim Sportbetrieb bewirtet wird.

Für andere Veranstaltungen erhebt die Stadt Hallenbenutzungsgebühren und Kostenersätze entsprechend den jeweiligen besonderen Regelungen. In besonderen Einzelfällen kann die Hallenbenutzungsgebühr auf vorherigen Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten wird (z.B. Jahreskonzert mit Konzertbestuhlung und ohne Bewirtung). Aber auch diese Ermäßigung oder der Erlass werden jedem Verein höchstens einmal im Jahr gewährt. Die Kostenersätze (z.B. für Feuersicherheitsdienst, erhöhten Reinigungsaufwand) werden in jedem Fall erhoben.

1.6 Überlassung von Grundstücken an Vereine

Die Stadt stellt grundsätzlich für Vereine keine Grundstücke zur Verfügung und fördert auch den Grunderwerb von Vereinen nicht finanziell.

Hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1.6.1 Grundstücke Sportplätze, Überlassungsvertrag

In den Fällen, in denen der Flächenbedarf für Sportzwecke sehr groß ist und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht dazu ausreichen, dass er selbst die benötigten Grundstücke erwirbt, kann die Stadt Grund und Boden zur Verfügung stellen, sofern hierfür eine dauerhaft angelegte und substanzielle Jugendarbeit betrieben wird. Gemeinschaftliche Anlagen von Vereinen haben bei der Förderung den Vorrang. Anstelle der Bereitstellung eines eigenen Grundstücks kann die Stadt in geeigneten Fällen auch den notwendigen Grunderwerb finanziell fördern, wobei nicht von der tatsächlichen Höhe des Kaufpreises, sondern vom landwirtschaftlichen Grundstückspreis ausgegangen wird, welcher um maximal 100 % überschritten werden darf. Soweit die Grundstücke nicht übereignet werden, wird das Nutzungsrecht den Vereinen analog der Dauer der Bestimmungen des WLSB durch einen Überlassungsvertrag übertragen.

1.6.2 Geringe, nicht verwertbare Flächen

Für andere Vereine oder Vereinszwecke kann die Stadt im Einzelfall dann ein stadteigenes Grundstück überlassen, wenn es sich um eine geringe Fläche handelt und es anderweitig nicht verwertbar ist.

1.6.3 Grundstücke für Vereinsheime

Grundstücke für Vereinsheime werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sie für die sportliche Betätigung erforderlich oder zumindest in hohem Maße förderlich bzw. für das sportliche Vereinsleben von entscheidender Bedeutung sind. Bei Sportheimen wird die Förderung auf den Teil, der sportlichen Zwecken dient, begrenzt. Die Überlassung der Grundstücke für Vereinsheime und Sportheime soll im Wege des Erbbaurechts erfolgen.

1.6.4 Erbbaurecht

Vereinen können im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke zur Errichtung von Vereinsheimen oder anderen Gebäuden im Wege des Erbbaurechts oder durch Veräußerung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stadt an der Förderung des Vereins aus kulturellen oder sonstigen Gründen ein besonderes Interesse hat.

Bei der Überlassung von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts wird dem Erbbauzinssatz von jährlich 4 v.H. des Grundstückswerts und ein Grundstückswert von

- 5,90 Euro/m² für ortsferne Grundstücke, die über 100 m vom Ortsrand entfernt sind
- 10,20 Euro/m² für ortsnahe Grundstücke, die bis zu 100 m vom Ortsrand entfernt sind
- 40,90 Euro/m² für Grundstücke im Innerortsbereich

zugrunde gelegt. Sporttreibende Vereine und kulturtreibende Vereine erhalten dabei in Höhe des Erbbauzinses einen Erbbauzinszuschuss. Andere Vereine erhalten für die mit 40,90 Euro/m² bewerteten Innenbereichsgrundstücke einen Erbbauzinszuschuss für den 12,80 Euro/m² übersteigenden Bodenwert, so dass effektiv nur für einen Bodenwert von 12,80 Euro/m² ein Erbbauzins zu bezahlen ist. Die genannten Grundstückswerte sind solange anzuwenden, bis die Grundstückswerte bzw. die Erbbauzinsen bei bereits bestehenden Erbbaurechtsverträgen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht werden. Bei Erhöhung der Erbbauzinsen in diesen Altfällen sind auch die Grundstückswerte für die neu abzuschließenden Erbbaurechtsverträge entsprechend anzupassen.

1.6.5 In früherer Zeit überlassene Grundstücke

Für Grundstücke, die Vereinen in früherer Zeit überlassen worden sind, gilt Folgendes:

- Es sind, soweit noch nicht geschehen, Nutzungsverträge abzuschließen, in welchen Folgendes festgelegt wird:
Haftungsausschluss für die Stadt, Übernahme von Betriebskosten, Unterhaltungsaufwand und Instandsetzungskosten für bauliche Anlagen durch den Verein, außerdem wenn bisher ein Pachtzins erhoben wird, dessen Kapitalisierung und Abgeltung in einem Betrag.
- Grundsteuer:
Grundstücke für sportliche Zwecke sind nach dem geltenden Recht von der Grundsteuer befreit.
Für anderweitig genutzte Grundstücke, die die Stadt einem Verein zur Nutzung überlassen hat, wird die Grundsteuer künftig erhoben.

1.7 Vereinseigene Grundstücke

1.7.1 Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge

Wenn im Eigentum von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen stehende bebaute bzw. bebaubare Grundstücke zu Kanal-, Klär- oder Wasserversorgungsbeiträgen veranlagt werden, werden diese Beiträge als Vereinsförderung verrechnet, soweit die auf den veranlagten Grundstücken befindlichen bzw. zu erstellenden Gebäude nicht gewerblich genutzt werden. Bei teilweise gewerblicher Nutzung (z.B. als privatwirtschaftlich betriebene Gaststätte) wird die Förderung auf 50 v.H. der maßgeblichen Beiträge beschränkt. Diese Bestimmungen gelten nur für Grundstücke und Gebäude, die zu Vereinszwecken genutzt werden. Eine Prüfung durch die Stadtverwaltung bleibt unbenommen.

1.7.2 Erschließungsbeiträge

Wenn im Eigentum von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen stehende bebaute bzw. bebaubare Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen veranlagt werden,

erhalten diese Vereine die veranlagten Beiträge als Vereinsförderung verrechnet. Voraussetzung hierfür ist der Eintrag eines Vorkaufsrechtes und einer Grundschuld in Höhe der Vereinsförderung zugunsten der Stadt Horb a. N. als Sicherheit in das Grundbuch. Der jeweilige Einzelfall ist in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verein und der Stadt Horb a. N. zu regeln. Die Stadtverwaltung behält sich die Prüfung des jeweiligen Einzelfalles vor.

2. Besonderes für einzelne Vereinsgruppen

2.1 Förderung von Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen

Die Vereine pflegen (einschließlich Mähen und Bewässerung) und unterhalten ihre Sportanlagen und erhalten dazu einen Barzuschuss der Stadt von 1.000,- € je Hauptplatz und 275,- € je Ausweichplatz. Diejenigen Sportvereine, die das Wasser zum notwendigen Bewässern des Fußballplatzes von der Stadt beziehen müssen, erhalten hierfür eine zweckgebundene jährliche Abgeltung der Kosten von 1.000,- €. Durch die Bewässerung der Sportplätze entstehen keine Entwässerungsgebühren für die Vereine.

Tennisvereine erhalten zur Pflege ihrer Anlagen einen jährlichen Zuschuss von 50,- € pro Platz, wenn dieser für Wettkampfsport zugelassen ist.

Schützenvereine erhalten eine Pauschale von 50,- € pro Schießstand, wenn diese für den Wettkampf zugelassen sind.

Die Reitvereine erhalten Pauschale von 50,- € für jeden Reitplatz, welcher der Wettbewerbsvorschrift entspricht.

Die jeweiligen Plätze müssen bis zum 30. September des aktuellen Jahres bei der Stadt Horb a. N. gemeldet werden. Die bereits gemeldeten Vereine bekommen, auf Grundlage des Vorjahres die Förderung jährlich überwiesen, ohne die Plätze erneut melden zu müssen. Bei Änderungen sind die Vereine dazu verpflichtet diese der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Alle anderen Vereine, die Punkt 1.1 erfüllen und eigene Sportanlagen unterhalten, können Anträge zur Gewährung von Zuschüssen für laufende Kosten ihrer Sportflächen bei der Verwaltung stellen. Diese werden dann geprüft und ggf. bewilligt. Der Antrag dafür muss bis zum 30. September des aktuellen Jahres bei der Stadt Horb a. N. eingereicht werden. Danach werden die Zuschüsse ausbezahlt.

Bei Fusionen und Zusammenlegungen von Vereinen werden besondere Förderungen in Aussicht gestellt.

2.2 Förderung der Musikvereine

Für die Ausbildung im Volksmusikzweig an der Jugendmusikschule verbleibt es bei der bisherigen Regelung („Volksmusikerbeitrag“). So erhalten Schüler/innen, die einem

Musikverein angehören, der Mitglied im Stadtverband Horb a. N. der Musikvereine ist eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren (Instrumentalunterricht).

Die Beschaffung von Uniformen wird von der Stadt wie schon bisher nicht finanziell unterstützt. Die Musikvereine erhalten zur besonderen Förderung ihrer Jugendarbeit für die hieraus entstehenden höheren Aufwendungen jeweils eine Barzuwendung der Stadt nach dem bisherigen Verteilerschlüssel. Der Betrag wird im gesamten an den Stadtverband der Musikvereine nach Vorlage der Verwendungsnachweise des letzten Jahres zur weiteren Verwendung ausbezahlt.

Jeder anerkannte, in das Vereinsregister eingetragene musiktreibende Verein (Musikverein, Gesangsverein), der von einem Dirigenten mit mindestens einer C1-Ausbildung betreut wird, erhält jährlich einen Grundförderungsbeitrag von 50,- €. Der Nachweis darüber muss bis zum 31. Januar des aktuellen Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Danach werden die Zuschüsse ausbezahlt.

Jede Gruppierung eines ins Vereinsregister eingetragenen Vereins (Musikverein, Gesangsverein) mit einem eigenständigen Dirigenten mit mindestens einer C1-Ausbildung erhält einen Zuschuss in Höhe von 50,- €. Dies muss ebenfalls bis zum 31. Januar des aktuellen Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Danach werden die Zuschüsse ausbezahlt.

Für die Anschaffung oder Überholung von Instrumenten kann jeder ins Vereinsregister eingetragene musiktreibende Verein (Musikverein, Gesangsverein) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von maximal 200,- € erhalten. Dieser errechnet sich wie folgt: 30 % der Anschaffungskosten. Versandkosten, Verpackungsmaterial, Skonto und Ähnliches müssen abgezogen werden. Der Nachweis darüber inkl. der Rechnung muss bis zum 30. September des aktuellen Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Jeder anerkannte, ins Vereinsregister eingetragene musiktreibende Verein (Musikverein, Gesangsverein), bekommt einmal pro Jahr für die Durchführung eines Kinder- und Jugendvorspiels die örtliche Halle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die terminliche Anmeldung dazu muss im Vorjahr bis zum 30. September der Stadtverwaltung mitgeteilt werden. Die Nutzung der Hallenküche muss separat jeweils Vorort geregelt werden.

2.3 Jugendförderung der Sportvereine / Sportlerehrung

Die Sportvereine erhalten zur besonderen Förderung ihrer Jugendarbeit für die hieraus entstehenden höheren Aufwendungen eine Barzuwendung der Stadt nach dem bisherigen Verteilerschlüssel i.H.v. 10.000,- €. Der Betrag wird im Gesamten an den Stadtverband der Sportvereine (ARGE Sport) nach Vorlage der Verwendungsnachweise des letzten Jahres zur weiteren Verwendung ausbezahlt.

Für eine jährliche Sportlerehrung der Erwachsenen stellt die Stadt Horb a. N. 500,- € zur Verfügung. Sollte diese Ehrung nicht stattfinden kann dieser Zuschuss in Absprache mit der ARGE Sport für die Ehrung der Jugendlichen verwendet werden. Die

Arbeitsgemeinschaften für Sport und Musik verteilen sachgerecht die bestehenden Zuschüsse, um eine Schwerpunktförderung zu ermöglichen.

2.4 Förderung von Sport- und Pflegegeräten

Für langlebige Sportgeräte ab 2.000,-€ bzw. Pflegegeräte ab 5.000,-€ (Benutzungsdauer in der Regel mehr als fünf Jahre) können Zuschüsse gewährt werden. Die Antragsverfahren richten sich an die Antragsverfahren zur Förderung von Sportgeräten/Pflegegeräten des WLSB. Der Regelfördersatz beträgt 30% der vom WLSB als zuschussfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 1.000 Euro.

Abweichend davon werden Sportgeräte und Pflegegeräte bereits ab einem Anschaffungspreis von 1.000,- € je Gerät wie folgt gefördert: Sportgeräte werden bei Einzelanschaffungskosten von 1.000,- bis 1.999,- € gefördert, Pflegegeräte bei Einzelanschaffungskosten von 1.000,- bis 4.999,- €. Der Regelfördersatz beträgt 30 % der Einzelanschaffungskosten des Sport- oder Pflegegerätes. Versandkosten, Verpackungsmaterial, Skonto und Ähnliches müssen abgezogen werden. Die Förderhöchstsumme ist auf maximal 1.000,- € begrenzt. Der Antrag dafür muss mittels des Formulars „Antrag auf Zuteilung von städtischen Mitteln zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten“ (www.horb.de/vereine; Information zur Vereinsförderung) bis zum 30. September des aktuellen Jahres bei der Stadt Horb a. N. eingereicht werden.

Die Geräte sollen bei Bedarf den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Je Verein mit mind. 3 Abteilungen können in der Regel nur 1 Sportgerät und 1 Pflegegerät im Zeitraum von 5 Jahren gefördert werden. Bei Ausnahmen muss unabhängig von der Höhe der Anschaffung der Bedarf vorab mit der Verwaltung der Stadt Horb a. N. geklärt werden.

Anträge, die beim WLSB bewilligt wurden, kommen frühestens nach Zusendung des WLSB-Bewilligungsbescheides und einem Kontoauszug über den eingegangenen Förderbetrag durch die Stadt Horb a. N. zur Auszahlung. Als Voraussetzung gilt, dass die Mittel durch den Gemeinderatsbeschluss im Haushalt enthalten sind. Anträge die unterhalb der WLSB-Grenze nur bei der Stadt Horb a. N. gestellt wurden, kommen nach Prüfung und ggf. Genehmigung üblicherweise bis Ende des Jahres zur Auszahlung.

2.5 Zuschüsse für ÜbungsleiterInnen und lizenzierte JugendleiterInnen

Für jede(n) WLSB-lizenzierte(n) ÜbungsleiterInnen/JugendleiterInnen gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 50,- € jährlich. Der Zuschuss für das laufende Jahr wird jeweils nach der Zahl der ÜbungsleiterInnen/JugendleiterInnen im Vorjahr berechnet.

WLSB-lizenzierte ÜbungsleiterInnen/ JugendleiterInnen können gemäß der Richtlinie des WLSB nur einem Verein angerechnet werden. ÜbungsleiterInnen/JugendleiterInnen die keine Stunden geleistet haben, werden nicht anerkannt.

Der Betrag wird den Vereinen auf Nachweis ausbezahlt. Die Anträge müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Stadt Horb a. N. mit der Kopie des WLSB-Verwendungsnachweises / Antrags inklusive der Lizenznummer eingereicht werden. Hierbei muss die Anzahl der geleisteten Stunden ersichtlich sein. Zudem muss bei der Stadtverwaltung der Kontoauszug mit den ausbezahlten Beträgen des WLSB eingereicht werden.

2.6 Sonderförderung offizieller deutscher oder internationaler Meisterschaften

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen von I.1. hat er die Möglichkeit auf eine einmalige Sonderförderung einer offiziellen deutschen oder internationalen Meisterschaft im Stadtgebiet:

Deutsche Meisterschaften:	1.000,- €
Europameisterschaften:	2.000,- €
Weltmeisterschaften:	3.000,- €

Die Anträge können jederzeit eingereicht werden, jedoch zwingend rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung. Dem Antrag ist die Zusage des jeweils übergeordneten Sportbundes beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Veranstaltung in der Gesamtstadt Horb a.N. stattfindet.

2.7 Projektförderung

Für eine Projektförderung werden 500,- € pro Jahr bereitgestellt. Förderfähige Projekte müssen stadtteilübergreifend sein. Der Antrag muss bis zum 30. September des jeweiligen Jahres gestellt werden. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung.

Die Richtlinie über die Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Horb a.N. tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Horb a.N., den

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister